

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Beim Konflikt verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. Gemeinde

Gößweinstein

Bebauungsplan Biomasseheizkraftwerk

Frist für die Stellungnahme 04.10.2019 (§ 4 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Forchheim
Untere Naturschutzbehörde
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt

Herr Unterburger
gerd.unterburger@lra-fo.de
Tel. 09191/ 864204

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das überplante Areal liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet und nimmt keine naturschutzfachlich wertvollen oder naturschutzrechtlich geschützten Flächen in Anspruch.

Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege werden keine Einwendungen/Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans vorgebracht. Die Eingriffsbilanzierung wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht beanstandet, mit der Festlegung der internen und externen Kompensationsfläche und der darauf durchzuführenden Maßnahmen besteht Einverständnis.

Sehr begrüßenswert ist die Festsetzung des Erhaltungsgebots für den an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs vorhandenen gehölzbestandenen Felsknock sowie für die an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Gehölzstrukturen.

Zu den Festsetzungen

Eingrünung des Baugebiets

Dem Markt Gößweinstein wird empfohlen, entlang der Viktor-von-Scheffel-Straße eine Eingrünung durch Gehölzpflanzung vorzusehen, falls dies bei den vorliegenden Sachzwängen (Beengtheit der Fläche, technische Anforderungen, Organisation der Betriebsabläufe des Biomasseheizwerks) überhaupt möglich ist. Vielleicht könnte man ja zwei oder drei Alleebäume im Bereich zwischen den Einfahrten pflanzen ohne die Betriebsabläufe der Anlage zu beeinträchtigen.

Ausgleichsmaßnahmen

Für diese Fläche ist im Entwurf des Bebauungsplans die Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB“ vorgesehen.

Diese Fläche ist zusätzlich nach § 9 Abs. 1a BauGB als „Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB“ festzusetzen.

Interne Ausgleichsfläche A1

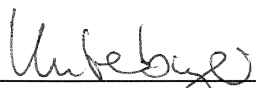
Die auf dieser Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind bis spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungstätigkeiten für das Gewerbegebiet durchzuführen. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung sollte entsprechend erweitert werden.

Externe Ausgleichsfläche A2

Die auf dieser Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind nach Möglichkeit vor - spätestens aber bis ein Jahr nach - Beginn der Erschließungstätigkeiten für das Gewerbegebiet durchzuführen. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung sollte entsprechend erweitert werden.

Ausgleichsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden für die Aufnahme in das Ökoflächenkataster.

Ebermannstadt, den 08.10.2019



Unterburger, Techn. Amtsrat

ALR 9 FO 4
17. OKT. 2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Bei der Kollision verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. Gemeinde

Markt Gößweinstein

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Biomasseheizkraftwerk

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): **04.10.2019**

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift u. Tel.-Nr.)

**LRA FORCHHEIM, Dienststelle Ebermannstadt, FB. 44 (Umweltschutz,
Abfallrecht, Wasserrecht) Postfach, 91317 Ebermannstadt
Frau Vogler Tel. 09191/864411, Fax 09191/86-884411
E-Mail christine.vogler@lra-fo.de**

2.4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlage

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 03.12.2001

Bodenschutz

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim nicht aufgeführt. Sollten der Gemeinde jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Erkenntnisse vorliegen, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim zu informieren.

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 Teil 1 (Ausgabe Juli 2002) mit dem zugehörigen Beiblatt 1, nach Maßgabe der Bekanntmachung des BayStMI – Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau vom 3. August 1988 (Nr. II B 8-4641.1-001/87) – zur Anwendung empfohlen. Für die Ermittlung der Schallimmissionen der verschiedenen Arten von Schallquellen wird unter Ziffer 2 dieser DIN 18005 Teil 1 auf einschlägige Rechtsvorschriften und Regelwerke verwiesen.

Sachverhalt

Der Markt Gößweinstein plant die Ausweisung eines Sondergebietes für die Nutzung erneuerbarer Energien am südöstlichen Ortsrand von Gößweinstein.

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich nur ca. 30 m westlich auf dem Grundstück FlurNr. 341 (Seniorenheim Haus Elisabeth) sowie ca. 10 m nördlich auf dem Grundstück FlurNr. 339 (Grund- und Mittelschule).

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm – unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch sonstige Anlagen – an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hierzu ist im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung eine Emissionskontingentierung zu erarbeiten und im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist vom Bauherrn vor Baubeginn rechnerisch nachzuweisen.

Hinweis:

Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der erforderliche Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente durch ein Gutachten einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu erbringen. Es wird daher empfohlen, bereits im Bauleitplanverfahren eine Stelle nach § 29 b BImSchG mit den erforderlichen schalltechnischen Untersuchungen zu beauftragen. Auch sollte soweit möglich bereits im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden, ob das Vorhaben die zulässigen Emissionskontingente einhalten kann („Nagelprobe“).

Hinweis für den Bauleitplan

Die Blendwirkung, die durch Photovoltaikmodule an benachbarten Immissionsorten auftreten kann, darf eine Einwirkzeit von 30 Minuten am Tag und 30 Stunden im Jahr nicht überschreiten.

Der Betreiber der Photovoltaikanlage muss bei Bedarf auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde einen Nachweis erbringen, dass die von den Photovoltaikmodulen verursachte Blendwirkung die festgesetzten Begrenzungen einhält. Dabei sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 08.10.2012, zu beachten.

Anlagen: keine

Ebermannstadt, den 10.10.2019



Vogler

Mechthild Preißinger – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH

Von: WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH
Gesendet: Freitag, 20. September 2019 08:46
An: Rüdiger Hellmich – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH; Mechthild Preißinger – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH
Betreff: WG: FNP + BBP Biomasseheizkraftwerk Gößweinstein

Von: Bauer, Georg (aelf-ba) [mailto:Georg.Bauer@aelf-ba.bayern.de]
Gesendet: Freitag, 20. September 2019 07:54
An: WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH
Betreff: FNP + BBP Biomasseheizkraftwerk Gößweinstein

**Änderung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl-Nr. 340, Gem. Gößweinstein
und Bebauungsplan "Biomasseheizkraftwerk" in Gößweinstein
Markt Gößweinstein, Landkreis Forchheim
Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) nimmt zur vorliegenden Planung wie folgt Stellung:
Durch die Planung werden nach unserer Kenntnis keine wesentlichen Belange der Landwirtschaft berührt. Die Errichtung eines Biomasseheizkraftwerk (Hackschnitzel) für die Nutzung regenerativer Energien, wird auch unsererseits begrüßt. Es bestehen daher seitens des AELF Bamberg (Bereich Landwirtschaft) keine Bedenken gegen die Änderung des FNP und den BBP "Biomasseheizkraftwerk" in Gößweinstein.

Bamberg, den 20.09.2019

Mit freundlichen Grüßen

Georg Bauer
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg
Schillerplatz 15, 96047 Bamberg
(Tel. 0951/868732)
Georg.bauer@aelf-ba.bayern.de

Mechthild Preißinger – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH

Von: WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH
Gesendet: Donnerstag, 26. September 2019 16:39
An: Rüdiger Hellmich – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH; Mechthild Preißinger – WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH
Betreff: WG: Gößweinstein; BP "Biomasseheizwerk"

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kreppel, Michael (aelf-ba) [mailto:Michael.Kreppel@aelf-ba.bayern.de]
Gesendet: Donnerstag, 26. September 2019 16:10
An: WEYRAUTHER Ingenieurgesellschaft mbH
Betreff: Gößweinstein; BP "Biomasseheizwerk"

Ihr Schreiben vom 12.09.19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AELF Bamberg nimmt aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

- 1.) Der Baumbestand auf dem Knock im südlichen Bereich von FlNr. 340 ist aufgrund zu geringer Ausdehnung kein Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG.
- 2.) Auf der Flurnummer 360 im Westen stockt jedoch Wald im Sinne des Waldgesetzes. Die Bäume Höhen können von 30m erreichen. Zudem ist der Bestand dem Baugrundstück westlich in Hauptsturmrichtung vorgelagert. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Sturmereignissen Bäume auf das Baugrundstück stürzen und vorhandene Gebäude beschädigen. Deshalb empfehlen wir, den Baumfallbereich von 30m von Bebauung freizuhalten. Soweit die Gebäude nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, wäre eine dinglich gesicherte Haftungsausschlussklärung gegenüber dem Waldgrundstück sinnvoll.
- 3.) gegen die Ausgleichsmaßnahme bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Kreppel

Weyrauther Ing.Ges. mbH
Markusstr. 2

96047 Bamberg

Kreisgruppe Forchheim
Vogelstr. 24
91301 FORCHHEIM
Dr. Ulrich Buchholz
1. Vorsitzender
Telefon:09191/65960
Fax: 09191/729354

Ihr Zeichen / Unser Zeichen:

Bearbeiter/in:
Rotraud Krüger

Kreisgruppe@bn-forchheim.de
www.bn-forchheim.de

Datum: 4.10.2019

Markt Gößweinstein, Flächennutzungsplan-Änderung und BP für das Grundstück Fl.Nr. 340 Gmkg. Gößweinstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz bedankt sich für die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren zu den oben genannten Bauleitplänen. Ziel des BUND Naturschutz ist die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. In diesem Sinne setzt sich der BUND Naturschutz u.a. für den Schutz der Heimat in ihrer kulturellen Vielfalt und die Erhaltung der natürlichen Landschaft mit ihrer Artenvielfalt ein.

Hiermit möchten wir folgende Stellungnahme zum oben genannten Verfahren abgeben:

Aus Sicht des Bund Naturschutz sind keine grundsätzlichen Einwände gegen FNP und BP vorzubringen, obwohl die zentrumsnahe Lage und die Lage neben der Grund- und Mittelschule sowie dem Altenheim aufgrund der durch das Heizkraftwerk entstehenden Emissionen und aufgrund des Lieferverkehrs durchaus kritisch zu betrachten sind.

Das geplante Biomasseheizkraftwerk stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Auch im Hinblick auf die Erhaltung der Schönheit und der Naturnähe der fränkischen Landschaft, hier der Wallfahrts- und Luftkurort Gößweinstein, sollte sehr sorgfältig auf die Eingrünung der Gebäude geachtet werden. Das Plangebiet muss mit heimischen Gehölzen und Streuobstbäumen bepflanzt werden, um den neuen Baukörper in die Landschaft zu integrieren. Um dieses Kriterium zu erfüllen sollte ein Freiflächengestaltungsplan erstellt werden. Weiterhin sollte überwiegend nach ökologischen Gesichtspunkten gebaut werden, d.h. so geringe Flächenversiegelung wie möglich, begrünte Dächer, Photovoltaik, Zisternen etc. Dabei muss die Verwendung von wasserdurchlässigem Belag als verbindlich festgesetzt werden, ebenso die Anlage einer Photovoltaikanlage auf den neu entstehenden Dächern. In unserer Zeit muss mehr auf ökologische Aspekte geachtet werden, Neubauten sollten zukunftsfähig konzipiert werden.

Das amtlich festgestellte Biotop 6234 0016-046 ist mit Absperrungen während der Bauphase aber auch der Betriebsphase zu schützen. Es dürfen hier keine Ab- bzw. Zwischenlager entstehen, die Beeinträchtigungen hervorrufen können. Zusätzlich wird vorgeschlagen, im bestehenden Biotop als auch in den neu zu pflanzenden Hecken Vogel-Nistkästen (3

Halbhöhlen und 3 Höhlenkästen) aufzuhängen, um die Beeinträchtigungen während des Betriebes des Heizkraftwerks zu minimieren.

Die externe Ausgleichsfläche in der Gemarkung Affalterthal, Fl. Nr. 821, soll als Streuobstwiese aufgewertet werden. Dieses Grundstück sollte ins Eigentum der Gemeinde übergehen oder zumindest ihre Funktion im Grundbuch festgeschrieben werden. Ein Monitoring über mindestens 10 Jahre muss durchgeführt werden, die Entwicklung der Ausgleichsfläche ist so zu dokumentieren.

Dem Bund Naturschutz sind einige ausgewiesene Ausgleichsflächen im Landkreis bekannt, die nicht bis zum Erreichen des Entwicklungszieles gepflegt wurden und werden. Mit dem 10 jährigen Monitoring verpflichtet sich der Investor, für eine fachgerechte Umsetzung und den dauerhaften Erhalt der Ausgleichsfläche Sorge zu tragen.

Gerne werden wir über die weiteren Beratungsergebnisse informiert, erwarten aber ebenso fundierte Aussagen zu unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rotraud Krüger, 30.09.2019

Diplom Biologin R. Krüger
stellv. Vorsitzende, KG Fochheim